

Beispiele für "Anfechtungsumfang"

VfGH 11.12.2014, G 119-120/2014

1. Antrag:

§ 191 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS 946/1811idF BGBl. I 33/2014, und § 8 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I 135/2009 idF BGBl. I 179/2013, jeweils zur Gänze, sowie

in eventu den ersten Satz des § 191 Abs. 2 ABGB und die Wortfolge "gemeinsam ein Kind an Kindesstatt oder" in § 8 Abs. 4 EPG als verfassungswidrig aufzuheben.

2. Rechtslage:

§ 191 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (**ABGB**), JGS 946/1811 idF BGBl. I 83/2014, lautet (die angefochtene Gesetzesbestimmung ist hervorgehoben):

"Annahme an Kindesstatt

§ 191. (1) Eigenberechtigte Personen können an Kindesstatt annehmen. Durch die Annahme an Kindesstatt wird die Wahlkindschaft begründet.

(2) Die Annahme eines Wahlkindes durch mehr als eine Person, sei es gleichzeitig, sei es, solange die Wahlkindschaft besteht, nacheinander, ist nur zulässig, wenn die Annehmenden miteinander verheiratet sind. Ehegatten dürfen in der Regel nur gemeinsam annehmen. Ausnahmen sind zulässig, wenn das leibliche Kind des anderen Ehegatten angenommen werden soll, wenn ein Ehegatte nicht annehmen kann, weil er die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Eigenberechtigung oder des Alters nicht erfüllt, wenn sein Aufenthalt seit mindestens einem Jahr unbekannt ist, wenn die Ehegatten seit mindestens drei Jahren die eheliche Gemeinschaft aufgegeben haben oder wenn ähnliche und besonders gewichtige Gründe die Annahme durch nur einen der Ehegatten rechtfertigen.

(3) Personen, denen die Sorge für das Vermögen des anzunehmenden Wahlkindes durch gerichtliche Verfügung anvertraut ist, können dieses so lange nicht annehmen, als sie nicht von dieser Pflicht entbunden sind. Sie müssen vorher Rechnung gelegt und die Bewahrung des anvertrauten Vermögens nachgewiesen haben.

§ 8 des Bundesgesetzes über die Eingetragene Partnerschaft (**Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG**), BGBl. I 135/2009 idF BGBl. I 179/2013, hat folgenden Wortlaut (die angefochtene Gesetzesbestimmung ist hervorgehoben):

"Rechte und Pflichten

§ 8. (1) Die persönlichen Rechte und Pflichten der eingetragenen Partner im Verhältnis zueinander sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, gleich.

(2) Die eingetragenen Partner sind einander zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung, besonders zum gemeinsamen Wohnen, zur anständigen Begegnung und zum Beistand, verpflichtet.

(3) Die eingetragenen Partner sollen ihre Lebensgemeinschaft unter Rücksichtnahme aufeinander mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten. Von einer einvernehmlichen Gestaltung kann ein eingetragener Partner abgehen, wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen des anderen entgegensteht oder, auch wenn ein solches Anliegen vorliegt, persönliche Gründe des einen Partners als gewichtiger anzusehen sind.

(4) Die eingetragenen Partner dürfen nicht gemeinsam ein Kind an Kindesstatt oder die Wahlkinder des jeweils anderen an Kindesstatt annehmen."

3. Antrag ist hinsichtlich § 191 Abs. 2 Satz 1 ABGB und § 8 Abs. 4 EPG, zulässig

VfGH 9.12.2014, G 73/2014

1. Antrag:

Der Verfassungsgerichtshof möge

- a) gemäß Art 140 Abs 3 B-VG iVm § 64 Abs 1 VfGG als verfassungswidrig aufheben:
Das Gesetz vom 17. Dezember 2013, kundgemacht im Landesgesetzblatt für die Steiermark vom 02. April 2014, LGBl. Nr. 31/2014, über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (**Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz-StGsrG**) zur Gänze, in eventu
- b) den § 3 des genannten Gesetzes, in eventu
- c) den Abs 5 des § 3 des genannten Gesetzes, in eventu
- d) die Wortfolge '..... und der Gemeinde Seggauberg zur Stadtgemeinde Leibnitz' in § 3 Abs 5 Z 1 des genannten Gesetzes, in eventu
- e) das Wort 'Seggauberg' in § 3 Abs 5 Z 1 des genannten Gesetzes".

2. Rechtslage:

Vereinigung von Gemeinden

§ 3

Vereinigung von Gemeinden eines politischen Bezirkes

(1) Im politischen Bezirk Bruck-Mürzzuschlag werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Marktgemeinde Aflenz ...

(2) Im politischen Bezirk Deutschlandsberg werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Stadtgemeinde Deutschlandsberg ...

(3) Im politischen Bezirk Graz-Umgebung werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz ...

(4) Im politischen Bezirk Hartberg-Fürstenfeld werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Marktgemeinde Bad Waltersdorf ...

(5) Im politischen Bezirk Leibnitz werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Stadtgemeinde Leibnitz mit der Marktgemeinde Kaindorf an der Sulm und der Gemeinde Seggau zur Stadtgemeinde Leibnitz;

2. die Marktgemeinde Straß in Steiermark mit den Gemeinden Obervogau, Spielfeld und Vogau zur Marktgemeinde Straß-Spielfeld;

3. die Marktgemeinde Wildon mit der Gemeinde Weitendorf zur Marktgemeinde Wildon.

(6) Im politischen Bezirk Liezen werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Marktgemeinde Bad Mitterndorf ...

3. **Antrag** insoweit abgewiesen, als er sich gegen § 3 Abs. 5 Z 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG), LGBl. für die Steiermark Nr. 31/2014 (berichtigt durch LGBl. für die Steiermark Nr. 36/2014), richtet. Im Übrigen zurückgewiesen.

VfSlg. 19.825/2013

1. **Antrag:** "den gesamten Wortlaut des § 26 VGWG[,] kundgemacht im Wiener LGBl 83/2012, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben".

Bedenken wegen Verfassungswidrigkeiten der §§ 25 und 26 VGWG im Lichte der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichtes: Art 135a Abs 1 B-VG sieht vor, dass im Bundesverwaltungsgerichtsgesetz die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnende[r] Arten von Geschäften besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bediensteten übertragen werden kann. Dementsprechend[...], hat der Verfassungsausschuss des Nationalrates in seinem Bericht über die Regierungsvorlage zum Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (2057 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XXIV. GP, 2) festgestellt, dass davon auszugehen ist, dass die Heranziehung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern am Bundesverwaltungsgericht hauptsächlich zur Unterstützung der rechtsprechenden Tätigkeit des Gerichts vorgesehen werden soll. In Frage kämen dabei insbesondere der Schriftverkehr mit Behörden und anderen Gerichten sowie Aktenvorlagen oder die Erledigung von Gebührenangelegenheiten. Im Großen und Ganzen also Tätigkeiten der Bediensteten in Geschäftsabteilungen bei Gericht.

Im Gegensatz zu de[n] Grundsätzen nach [Art.] 135a B-VG – Übertragung einzelner genau bezeichneter lediglich unterstützender Angelegenheiten – und der dazu eindeutigen Interpretation des Verfassungsaussch[...]usses ([a]rg.: 'Unterstützung', 'Schriftverkehr', 'Aktenvorlage') überträgt das VGWG den LandesrechtspflegerInnen durch § 25 VGWG weitgehende Kompetenzen, die gravierenden Einfluss auf den Rechtszugang und auf die rechtliche Position der Parteien haben. Beispielsweise nämlich:

- die Zurückweisung einer Beschwerde,
- die Ausschreibung einer öffentlich[en] mündlichen Verhandlung,

- die Entscheidung generell über Verfahrenshilfegesuche,
- die Einstellung von Verfahren.

Selbst nach dem für das gesamte Bundesgebiet geltende Rechtspflegergesetz (§§ 16 f RPfIG) enden die Kompetenzen eines Rechtspflegers im Mahnverfahren beim Einlangen des Einspruches gegen einen bedingten Zahlungsbefehl – die Verhandlung schreibt (nur) der Richter aus. Zudem ist es Rechtspflegern bei Gericht nur gestattet[,] über Verfahrenshil[f]egesuche zu entscheiden, wenn diese Angelegenheiten betreffen, welche selbst vor den Rechtspfleger gehören. Allgemein und generell über die Gewährung des Zugangs zu Gericht entscheiden sie jedoch nicht.

Über diese ohnehin bereits weitgehenden Einzelbefugnisse hinaus[...] räumt § 26 VGWG den Landesrechtspflegerinnen nahezu uferlose Kompetenzen in Verfahren über elementare 'civil rights'[,] aber auch strafrechtlichen Themen ein. Nach dieser Bestimmung werden nämlich nicht bloß einzelne genau bezeichnete Arten von Geschäften auf die Rechtspfleger übertragen, sondern die gesamte eigenständige Führung und Erledigung der Verfahren über Beschwerden in Bereichen, die elementare Bestandteile der Rechtspflege und massive Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre der Rechtsunterworfenen darstellen[...]. Nur beispielsweise seien hier angeführt:

- Grundabteilungen (Z 1b)
- Entziehung Gewerbeberechtigung (Z 2c)
- Änderung Familiennamen (Z 5a)
- Abgabenrecht (insbesondere Vergnügungssteuer Z 6h, Dienstgeberabgabe Z 6i, Grundsteuer Z 6j)
- das gesamte Verwaltungsstrafrecht (Z 7)

In all den, in den weit gefassten §§ 25 und 26 VGWG aufgezählten, justiziellen Angelegenheiten ist nicht ein unabhängiger und unparteilicher Richter zuständig, sondern ein nichtrichterliches Organ, welches dienst- und besoldungsrechtlich weiterhin dem Magistrat unterstellt bleibt. Hierdurch muss für Parteien erneut der Eindruck gewonnen werde[n], dass es sich bei dem 'Tribunal' Verwaltungsgericht Wien um kein unabhängiges und um kein unparteiliches Gremium handelt.

Diese starke Stellung der Rechtspfleger an einem 'Instanzgericht' widerspricht aus den eben angeführten Gründen Art 6 EMRK und [ist] daher verfassungswidrig."

(Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen)

2. Rechtslage:

§ 26

"Arbeitsgebiete

§ 26. Den Landesrechtspflegerinnen und -rechtspflegern obliegt die eigenständige Führung und Erledigung der Verfahren über Beschwerden in den folgenden, in Arbeitsgebieten zusammengefassten Angelegenheiten, sofern die Angelegenheit dem Mitglied, dem die Landesrechtspflegerin bzw. der Landesrechtspfleger zugeordnet ist, als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zugewiesen ist:

1. Recht der Technik:

- a) Vorschreibung des Aufstellungsortes und der Anzahl von Sammelbehältern, Untersagung der Verwendung eines Müllverdichters bzw. Müllzerkleinerers ...
- 2. Recht der Wirtschaft:
 - a) Vergabe und Widerruf von Marktplätzen und Markteinrichtungen
- 3. Umwelt- und Landeskulturrecht:
 - a) Bewilligung der Entfernung von Bäumen, ...
- 4. Gesundheit, Soziales:
 - a) Gewährung von Wohnbeihilfe ...
- 5. Innere Verwaltung:
 - a) Anträge auf Änderung des Familiennamens ...
- 6. Abgabenrecht:
 - a) Vorschreibung der Abgabe für die Bereitstellung und Benützung von öffentlichen Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen ...
- 7. Verwaltungsstrafen:

Geldstrafen in jenen Fällen, in denen die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis höchstens 1.500 Euro bedroht ist."
- 3. **Antrag** ist zulässig, weil sich die Bedenken der Antragsteller gegen die Verfassungsmäßigkeit der Übertragung bestimmter Verfahren zur Gänze an Rechtspfleger schlechthin stützen. Dieses Bedenken betrifft die Art der durch § 26 VGWG an Rechtspfleger übertragenen Geschäfte dem Grunde nach und bedarf folglich keiner Präzisierung im Hinblick auf die einzelnen, durch § 26 VGWG an die Rechtspfleger übertragenen Geschäfte. Das Vorbringen ist daher ausreichend substantiiert, sodass sich der Antrag, da auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen, als zulässig erweist.

VfGH 10.3.2015, G 201/2014

1. **Antrag:** die Wortfolge "elektronisch übermittelter" und das Wort "elektronischen" in § 89d Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz – GOG, RGBl. 217/1896 idF BGBl I 26/2012, "in eventu § 125 Abs. 1 und 2 Satz 1 und/oder § 126 Abs. 1 ZPO" als verfassungswidrig aufzuheben.

Bedenken: Begründend führt der OGH aus, dass die Entscheidung des Rekursgerichtes dem Revisionswerber am 11. Juli 2014 – einem Freitag – physisch an seiner Wohnanschrift zugestellt worden sei, nachdem seine damaligen Rechtsvertreter am 24. April 2014 die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses bekannt gegeben hatten. Die vierzehntägige Revisionsrekursfrist des § 65 Abs. 1 AußerstreitG (AußStrG) habe daher am Freitag, dem 25. Juli 2014, geendet, weil die Frist gemäß § 125 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 126 Abs. 1 ZPO iVm § 23 AußStrG mit der persönlichen Zustellung der Entscheidung am 11. Juli 2014 zu laufen begonnen habe. Der Tag der Zustellung werde nicht mitgerechnet, ein Samstag hindere den Beginn des Fristenlaufes nicht.

Bei Anwendbarkeit der Bestimmung des §89d Abs2 GOG idF BGBl I 26/2012 auf den vorliegenden Sachverhalt – etwa, wenn die rechtsfreundlichen Vertreter des Revisionswerbers das Vollmachtsverhältnis nicht aufgelöst hätten und daher die Entscheidung des Rekursgerichtes am 11. Juli 2014 nicht dem Revisionswerber an seiner

Adresse, sondern seinen Rechtsvertretern im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) zugestellt worden wäre – würde die Entscheidung des Rekursgerichtes erst als am 14. Juli 2014, dem nachfolgenden Montag, zugestellt gelten; die Revisionsrekursfrist wäre diesfalls erst am Montag, dem 28. Juli 2014, abgelaufen und der außerordentliche Revisionsrekurs fristgerecht.

In der Sache hegt der OGH verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 89d Abs. 2 GOG. Gerade der vorliegende Fall zeige exemplarisch die sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Zustellempfängern auf, je nachdem, ob eine elektronische Zustellung erfolge oder nicht.

2. Rechtslage:

Die – eventualiter teilweise angefochtenen – §§125 und 126 ZPO bestimmen Folgendes,

"§. 125.

(1) Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Das Ende einer Frist kann auch durch Angabe eines bestimmten Kalendertages bezeichnet werden.

§126.

(1) Der Beginn und Lauf von gesetzlichen und richterlichen Fristen werden durch Samstage, Sonntage, Feiertage oder den Karfreitag nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, Feiertag oder Karfreitag, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen."

Hinsichtlich der Zustellungen bestimmt § 87 Abs. 1 ZPO idF BGBl I 111/2010, dass, soweit die ZPO nichts anderes vorsieht, "[...] von Amts wegen nach den §§ 89a ff des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBI. Nr 217/1896, in der jeweils geltenden Fassung, sonst nach dem Zustellgesetz, BGBl Nr 200/1982, in der jeweils geltenden Fassung zuzustellen [ist]".

"§89a.

(1) Eingaben können, soweit dies durch eine Regelung nach §89b vorgesehen ist, statt mittels eines Schriftstücks elektronisch angebracht werden.

(2) Anstelle schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sowie anstelle von Gleichschriften von Eingaben, die elektronisch angebracht worden sind, kann das Gericht die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs1),

auch elektronisch übermitteln. Die Übermittlung von Rubriken an den Einbringer kann bei elektronischen Anbringen unterbleiben.

(3) Ist die Zustellung im elektronischen Rechtsverkehr nach den folgenden Bestimmungen nicht möglich, kann sie auch über elektronische Zustelldienste nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Zustellgesetzes, BGBl Nr 200/1982, in der jeweils geltenden Fassung erfolgen."

"§89d.

(1) Elektronische Eingaben (§89a Abs1) gelten als bei Gericht angebracht, wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind. Ist vorgesehen, daß die Eingaben über eine Übermittlungsstelle zu leiten sind (§89b Abs2), und sind sie auf diesem Weg bei der Bundesrechenzentrum GmbH tatsächlich zur Gänze eingelangt, so gelten sie als bei Gericht mit demjenigen Zeitpunkt angebracht, an dem die Übermittlungsstelle dem Einbringer rückgemeldet hatte, daß sie die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an die Bundesrechenzentrum GmbH übernommen hat.

(2) Als Zustellungszeitpunkt **elektronisch übermittelter** gerichtlicher Erledigungen und Eingaben (§89a Abs2) gilt jeweils der auf das Einlangen in den **elektronischen** Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag, wobei Samstage nicht als Werktage gelten."

3. Vor dem Hintergrund seiner Bedenken hätte der Oberste Gerichtshof beide (als Teil eines gesamten Systems anzusehende) Regelungskomplexe kumulativ – also § 89d Abs. 2 GOG gemeinsam mit den §§ 125 Abs. 1 und 126 Abs. 1 ZPO – und nicht nur Teile des § 89d Abs. 2 GOG sowie die §§ 125 Abs. 1 und 126 Abs. 1 ZPO bloß eventualiter anzufechten gehabt, um den Verfassungsgerichtshof im Falle des Zutreffens der Bedenken in die Lage zu versetzen, darüber zu befinden, auf welche Weise die Verfassungswidrigkeit beseitigt werden kann – Zurückweisung beider Anträge